

**Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?
Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie
sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)**

Mit der Beschwerde wird angestrebt, dass das zuständige BELV veranlasst wird - dies, da der Bundesrat mit Beschluss Nr. 838/07 vom 20.12.07 bereits beschlossen hat: „In der Hundeausbildung durften bisher Elektroreizgeräte (Teletakt) eingesetzt werden. Die Geräte haben sich bewährt. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Die Einfügung stellt klar, dass der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt ist“ - eine analoge Regelung, die seit Jahren aussteht, im Interesse des Tierschutzes zu erlassen.

Bitte begründen Sie Ihre Petition!

Der Gesetzgeber ging im Gesetzgebungsverfahren davon aus, dass für die Hundeausbildung noch Ausnahmen vom Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG geregelt werden. Deshalb hat das BELV von 2000 - 2002 durch eine Kommission eine solche Bestimmung erarbeiten lassen, die Sache dann aber „schleifen lassen“. Darum hat das BVG mit Urteil vom 23.02.2006 - 3 C 14.05 erkannt, dass der Einsatz von Telereizgeräten verboten sei, da Ausnahmen vom generellen Verbot nicht normiert worden sind, zugleich aber klargestellt, dass der Einsatz dieser Geräte durch den Verordnungsgeber legalisiert werden kann. Teleimpulsgeräte der neuen Generation, die nach 2004/2005 auf den Markt gebracht wurden, geben nur Stromimpulse im Bereich von 50 bis 100 mA ab und sind damit mit den zur medizinischen Behandlung z.B. zur Muskelkräftigung bzw. Schmerzunterdrückung eingesetzten Reizstromgeräten weitestgehend vergleichbar. Derartige Geräte sind damit auch nicht geeignet, einem Hund einen gesundheitlichen Schaden, Schmerzen im klinischen Sinne oder Leiden - geschweige denn „nicht unerhebliche“ - zuzufügen. Herr Dipl.-Ing. Klein hat deshalb in mehreren wissenschaftlichen Arbeiten konstatiert: „Auf den sachgerechten Einsatz von Hundeeziehungshalsbändern zu verzichten, würde heißen, auf das am wenigsten belastende Mittel zu verzichten. Der Einsatz eines elektrischen Erziehungshalsbandes stellt also einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzes dar und auf diese modernen Erziehungshilfen ganz zu verzichten, ist so gesehen sogar tierschutzwidrig.“. Auch Juliane Stichnoth hat in der Dissertation - auf welche das BVG sein Urteil stützte - nachgewiesen, dass selbst bei willkürlicher Anwendung von Geräten alter Generation kein höherer Stress erzeugt wird, als ihn solche Stressoren wie „lauter Lärm“ oder „eine fallende Tasche“ auslösen, es bei eindeutiger Objektverknüpfung und Vorherseh- und Kontrollierbarkeit des Reizes nur zu geringen bis keinen bzw. nach 4 Wochen zu keinen Kortisolanstiegen kommt. Der Bundesrat hat mutmaßlich auch deshalb 2007 das Vorgenannte beschlossen. 2009 hat Frau Imke Böhm in ihrer Dissertation sogar bewiesen, dass Stachelhalsbänder einen höheren Stress bei Hunden auslösen, als Teleimpulsgeräte, der Lerneffekt beim Telereizgerät bei 92,9 %, beim Stachelhalsband bei 76,2 % und bei einem aufkonditionierten Abbruchsignal bei 7,1 % liegt. Die Geräte sind folglich flächendeckend im Einsatz, werden stark beworben und gekauft; allerdings nur „im Verborgenen“ angewandt. Durch die bislang unterlassene Legalisierung dieser Geräte sind einige hunderttausend Bürger veranlasst, sich bewusst über die vom BVG erkannte Rechtslage hinwegzusetzen, was ein untragbarer Zustand ist. Obwohl dem BELV alles bekannt ist und es der Grundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“ erfordert, hat es aber noch keine Rechtsverordnung gemäß § 2a Abs. 1a TierSchG erlassen. Damit ist die Beschwerde veranlasst und begründet.